

1. Geltungsbereich

a) Die Ilse-Ruth und Sascha Boettcher (PSDB) GbR in Kappeln – im folgenden PSDB genannt - ist im Raum Schleswig-Holstein / Süd Dänemark im Bereich Marketing und Promotion tätig. Sie erbringt ihre Werbemaßnahmen bzw. Werbeaufträge - im folgenden Leistungen - zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen -im folgenden AGB -.

b) Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Leistungen des Werbetreibenden oder sonstigen Interessenten -im folgenden Partner genannt-.

2. Werbeauftrag

Zu Werbeaufträgen im Sinne dieser AGB zählen die Verträge über die Schaltung oder Vornahme eines oder mehrere Werbemittel eines Partners (z.B. im Heft Gastro- und Tourismusführer).

3. Werbemittel und Werbemaßnahmen

a) Werbemittel i.S. dieser AGB können aus einem oder mehreren der genannten Elemente bestehen:

- aus einem Bild und/oder Text,
- aus einem Logo oder Schriftzug
- oder ähnlichem zur Werbung geeigneten Information.

b) Unter Werbemittel fallen Anzeigen, Banner, Werbebanden usw...

c) Werbemittel, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden als Werbung deutlich gemacht. Der Partner hat sicherzustellen, dass nicht über die Werbemittel auf irgendwelche Daten oder andere Medien zugegriffen werden kann, die gegen die Gesetze oder Rechte Dritter verstoßen und insbesondere keine sittlich anstößigen (insbesondere rassistischen, pornographischen, beleidigenden, obzönen) Inhalte aufweisen. Sollte dies gleichwohl der Fall sein, findet Ziffer 13 entsprechende Anwendung.

4. Werbemaßnahmen

a) Neben den Werbemittel können Werbemaßnahmen – auch eigenständig - durchgeführt bzw. von der PSDB vorgenommen werden. Dazu zählen Veranstaltungen, Events, sonstige Promotionaktionen, und sonstige Marketing Ideen.

b) Ziffer 3 c) gilt auch für Werbemaßnahmen.

5. Vertragsschluss

Vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarung richtet sich der Inhalt des jeweiligen Vertrages ausschließlich nach dem Inhalt des schriftlichen Auftrags, sowie den aktuellen Preislisten und ggfls. den aktuellen Beschreibungen zu den verschiedenen Leistungen, wie z.B. Anzeigen in den bekannten Gastro- und Tourismusführer. Somit keine individuelle Regelung getroffen wurde, wird die Preisliste wesentlicher Vertragsbestandteil.

Soweit Werbeagenturen Aufträge erteilen, kommt der Vertrag mit der Werbeagentur zustande, vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarungen. Für den Fall einer anderen schriftlichen Vereinbarung muss der Werbetreibende von der Werbeagentur namentlich benannt werden. Der Anbieter ist berechtigt eine Bevollmächtigung zu verlangen.

6. Auftragserweiterung

Die PSDB erbringt ausschließlich die im Vertrag aufgeführten Leistungen. Erweiterungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Der Partner ist jedoch berechtigt, innerhalb des vereinbarten Zeitraumes unter dem Vorbehalt vorhandener Kapazität auch über die im Werbeauftrag genannte Menge hinaus weitere Werbemittel abzurufen. Leistungen bzw. Werbefläche kann nur mit Zustimmung der PSDB weitergegeben werden.

7. Platzierung

a) Werbemittel bzw. Leistungen werden auf den einvernehmlich oder nach billigen Ermessen festgelegten Werbeplätzen und grundsätzlich zu den vertraglich bestimmten Schaltzeiträumen platziert. Soweit es dem Partner angesichts der Gestaltung des Werbemittels oder des Werbeumfeldes erforderlich erscheint, darf er jedem Werbemittel eine deutliche Kennzeichnung als Werbung hinzufügen (2b), ohne dass dies einer Genehmigung des Partners bedarf. Grundsätzlich ist jedoch der Partner zu einer solchen Kennzeichnung bereits bei der Erstellung der Werbung verpflichtet, soweit dies gesetzlich erforderlich und ihm erkennbar ist.

b) Die PSDB ist bei der inhaltlichen Gestaltung des Umfeldes des Werbemittels grundsätzlich frei, soweit nicht vertraglich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

8. Vorlagen/Datenlieferung

a) Der Partner ist verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder technischen Vorgaben der PSDB entsprechende Werbemittel rechtzeitig und vollständig vor Redaktionsschluss anzuliefern, sowie sicherzustellen, dass durch die Werbemittel keine Gefahren ausgehen, etwa durch Viren oder sonstige technische Probleme. Sollten der PSDB aus der Verwendung der vom Partner überlassenen Werbemittel Schäden entstehen, hat der Partner dafür einzutreten. Bei verspäteter Anlieferung oder nachträglicher Änderung kann keine Gewähr für die ordnungsgemäße Werbeschaltung übernommen werden.

b) Die Vorlagen müssen, falls sie nicht von der PSDB erstellt werden, als Druckvorlagen bzw. Materialien, oder auf einem festen Datenträger (Diskette oder CD) geliefert werden. Ausnahmen, wie z.B. E-Mail können individuell abgesprochen werden. Daten müssen die vorgeschriebenen Formate, wie z.B. Pixelanzahl für Bilder, aufweisen. Der Partner wird baldmöglichst und unter Angabe von Gründen benachrichtigt, wenn entdeckt wird, dass Werbemittel und -materialien unbrauchbar sind oder sonst nicht den vertraglichen Vorgaben entsprechen. Der Partner trägt das Risiko bei der Übermittlung von Werbemittelvorlagen bzw. -materialien oder Daten. Diese sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

PSDB-Marketing GbR, Roest 1, 24376 Kappeln, Deutschland

c) Die Pflicht der PSDB zur Aufbewahrung des Werbemittels endet zwei Monate nach seiner Verbreitung. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Anzeigenvorlagen und -materialien.

d) Kosten der PSDB für vom Partner gewünschte oder zu vertretende Änderung des Werbemittels hat der Partner zu tragen. Das gleiche gilt, wenn er die von der PSDB vorgegebenen Formate nicht einhält, die zusammen mit der Preisliste veröffentlicht werden.

9. Zahlungsweise / -bedingungen

- Die PSDB stellt dem Kunden die vertraglich vereinbarten Preise in Rechnung. Die jeweiligen Preise sind Netto-Preise, sodass zusätzlich die jeweils gültige MWST erhoben wird. Die PSDB ist berechtigt ggfls. eine gemeinsame Rechnung für alle erbrachten Leistungen zu stellen, auch wenn diese auf verschiedenen Verträgen beruhen.

- Der Kunde hat die Möglichkeit am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Hat die PSDB aufgrund einer vorliegenden Einzugsermächtigung vom Kunden eingezogen, ist der Kunde verpflichtet innerhalb einer Frist von 14 Tagen die Lastschrift zu beanstanden. Ansonsten gilt die Zahlung als genehmigt.

- Die Rechnungsbeträge sind ohne Abzug zur Zahlung fällig, wenn die Werbemaßnahme begonnen hat (z.B. Erscheinen der ersten Anzeige). Spätestens mit Zugang der Rechnung.

- Für jede mangels Deckung oder aufgrund Verschuldens des Kunden oder des Verschuldens der kreditführenden Bank zurück gereichte Lastschriften erhebt die PSDB einen Pauschalbetrag i.H.v. **7,00 €**

- Der Partner ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, grundsätzlich vorleistungspflichtig, wonach er den ihm in

Rechnung gestellten Preis vor Veröffentlichung der Leistung an die PSDB zu entrichten hat.

- Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.

- Die PSDB kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Zahlung zurückstellen, ohne dass daraus ein Ersatzanspruch des Partners entsteht.

10. Ablehnungsbefugnis

a) Die PSDB behält sich vor, Werbeaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses- abzulehnen bzw. zu sperren, wenn sie zur Auffassung gelangt, dass

- deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt

- deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem beschwerdeverfahren beanstandet oder

- deren Veröffentlichung für die PSDB wegen Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist.

b) Insbesondere kann die PSDB ein bereits veröffentlichtes Werbemittel sperren, wenn der Auftraggeber nachträgliche Änderungen der Inhalte des Werbemittels selbst vornimmt.

c) In den unter Ziffer 10 a) und b) beschriebenen Fällen steht dem Partner keinerlei Anspruch gegen die PSDB zu, insbesondere keine Schadensersatzansprüche.

Die Gestaltung der Werbefläche ist Sache des Mieters. Die Werbeaussage ist in ästhetisch einwandfreier Weise zu gestalten. Die Vorlage eines Entwurfs zur vorherigen Genehmigung durch die Vermieterin ist erforderlich. Der Mieter hat auf eigene Kosten den Werbeträger wie auch die Werbeaussage fortlaufend in einwandfreiem Zustand zu halten. Der Mieter ist verpflichtet, bei Vertragsende die in der Halle errichtete Werbeanlage auf seine Kosten entschädigungslos zu entfernen.

Alle sonstigen Kosten zur Erstellung (Vorlagen, Bandenherstellung, etc.) der Werbung trägt der Mieter.

11. Leistungsstörungen

Fällt die Durchführung eines Auftrages aus Gründen aus, die die PSDB nicht zu vertreten hat, insbesondere bei höherer Gewalt, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch der PSDB bestehen. Im Fall, dass die Durchführung des Auftrages nicht innerhalb angemessener Zeit nachgeholt werden kann, hat der Partner Anspruch auf Rückzahlung der von ihm insoweit entrichteten Vergütung. Weitere Ansprüche des Partners sind ausgeschlossen.

12. Gewährleistung der PSDB

Sind etwaige Mängel bei den Werbungsunterlagen nicht offenkundig, so hat der Partner bei ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche, soweit die ungenügende Veröffentlichung hierauf beruht. Das gleiche gilt bei Fehlern in wiederholten Werbeschaltungen, wenn der Partner nicht vor Veröffentlichung der nächstfolgenden Werbeschaltung auf den Fehler hinweist. Der Partner hat die in Auftrag gegebene Leistung unverzüglich zu prüfen und einen eventuellen Mangel, der sich zeigt, unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erscheinen schriftlich gegenüber der PSDB anzuzeigen. Sofern keine Mängelanzeige erfolgt, gilt die Ausführung der Leistung als genehmigt. Im Fall einer vom Anbieter zu vertretenden mangelhaften Ausführung, über die der Partner, wie oben niedergelegt, bei der PSDB rechtzeitig Anzeige gemacht hat, ist die Haftung zunächst auf Nachbesserung bzw. Ersatzveröffentlichung beschränkt.

13. Rechtsgewährleistung

a) Der Partner gewährleistet, dass er alle zur Schaltung des Werbemittels erforderlichen Rechte besitzt, keine Rechte Dritter (insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte, usw.) oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verletzt und die Werbemittel keine sittliche anstößigen Inhalte (siehe Ziffer 3c) aufweisen. Der Partner stellt die PSDB im Rahmen der Leistung von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung

entsprechender Rechte oder Bestimmungen geltend gemacht werden. Ferner wird die PSDB von den Kosten zur notwendigen Rechtsverfolgung freigestellt.

b) Der Partner ist verpflichtet, der PSDB nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.

c) Die Ziffern 13 a) und b) gelten im Falle der Einleitung eines behördlichen oder strafrechtlichen Verfahrens gegen die PSDB aufgrund eines Werbemittels vom Partner entsprechend.

14. Haftung

Für Schäden des Partners, gleich woraus diese resultieren, haftet der Anbieter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter, seiner Angestellten sowie Erfüllungsgehilfen. Dies gilt entsprechend im Falle der Verletzung vor- oder nebenvertraglicher Pflichten, bei unerlaubter Handlung.

Die Haftung ist bei Verzug und Unmöglichkeit ausgeschlossen.

Die Versicherung und Verkehrssicherungspflicht der Werbefläche ist Sache des Mieters. Die PSDB übernimmt keinerlei Haftung.

15. Dauer/Kündigung

a) Die Vertragsdauer beläuft sich grundsätzlich auf ein Jahr, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht gekündigt wird.

b) Das Vertragsverhältnis kann von beiden Seiten ordnungsgemäß gekündigt werden mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Vertrages. Eine außerordentliche Kündigung steht beiden Seiten nur bei schwerwiegenden Vertragsverletzungen des jeweiligen Vertragspartners zu.

17. Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Für alle sich aus der Beteiligung an der PSDB-MARKETING ergebenden Rechtsauseinandersetzungen ist Schleswig Gerichtsstand zuständig. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das gilt nicht, wenn der Partner Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist. Also nur in den ansonsten gesetzlich zulässigen Fällen.

18. Salvatorische Klausel

Der Mieter erkennt die Vertragsbedingungen an.

Mündliche Nebenreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt gleichermaßen für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon unberührt. Die unwirksamen bzw. unwirksamen Bestimmungen sollen vielmehr im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine oder mehrere rechtswirksame Regelung/en ersetzt werden, die dem von den Vertragsparteien mit der oder den unwirksamen Bestimmungen erkennbar verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.